

## **Änderungen zum Gesellschaftsvertrag der KonVOY GmbH:**

**§ 2:** In Absatz 2.6 wird „den Gesellschaftern“ durch „der Gesellschafterin“ ersetzt.

Absatz 2.7 wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

Für die Gesellschaft findet das Landesgleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen (LGG NRW) in seiner jeweils gültigen Form Anwendung.

**§ 4:** Die Regelung wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

Die Organe der Gesellschaft sind

1. die Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat und
3. die Gesellschafterversammlung.

**§ 5:** Absatz 5.1 wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

Die Geschäftsführung der Gesellschaft besteht nach näherer Bestimmung der Gesellschafterversammlung aus einem Mitglied oder mehreren Mitgliedern. Besteht die Geschäftsführung aus einem Mitglied, so wird die Gesellschaft durch dieses allein vertreten; besteht sie aus mehreren Mitgliedern, so wird die Gesellschaft jeweils durch zwei Mitglieder gemeinschaftlich oder - falls Prokura erteilt wurde - durch ein Mitglied der Geschäftsführung gemeinschaftlich mit einer/einem Beschäftigten der Gesellschaft mit Prokura vertreten.

Absatz 5.2 wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

Die Gesellschafterversammlung kann auch bei mehreren Mitgliedern in der Geschäftsführung Alleinvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann die Mitglieder der Geschäftsführung von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

Absatz 5.3 Satz 1 wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft selbstverantwortlich nach Maßgabe der Gesetze, diesem Gesellschaftsvertrag und den Beschlüssen der Gesellschafterin und des Aufsichtsrates.

Im Absatz 5.4 Satz 1 wird „die Liquidatoren“ durch „diejenigen, die die Gesellschaft liquidieren“ ersetzt.

Nach Absatz 5.4 wird Absatz 5.5 mit dem folgenden Wortlaut neu eingefügt:

Die Geschäftsordnung der Geschäftsführung wird nach Vorbefassung durch den Aufsichtsrat durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

**§ 6:** § 6 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages wird zu § 9 in der neuen Fassung. § 6 in der neuen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

### **§ 6 Aufsichtsrat**

#### **6.1**

Der Aufsichtsrat besteht aus zwölf von der Gesellschafterin entsandten Mitgliedern, darunter der Oberbürgermeister der Stadt Münster oder eine von ihm vorgeschlagene, bei der Stadt Münster bedienstete Person. Für jedes Mitglied des Aufsichtsrates soll eine Stellvertretung benannt werden.

6.2

Die Geschäftsführung und das Beteiligungsmanagement der Stadt Münster können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelnen etwas anderes bestimmt. Zu den Aufsichtsratssitzungen können auf Beschluss des Aufsichtsrates nicht stimmberechtigte, beratende Personen oder Gäste hinzugeladen werden.

6.3

Der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte ein Mitglied für den Vorsitz und zwei Mitglieder für die Stellvertretung.

6.4

Die Gesellschafterin kann die von ihr entsandten Mitglieder jederzeit abberufen und durch andere ersetzen. Die Mitglieder des Aufsichtsrates, die ein Mandat in einer Vertretungskörperschaft oder eine Dienststellung in der Verwaltung einer Gesellschafterin bekleiden oder einem Organ einer Gesellschafterin angehören, scheiden aus dem Aufsichtsrat aus, wenn sie diese Stellung oder das Mandat verlieren. Jedes Mitglied des Aufsichtsrats kann sein Amt unter Einhaltung einer Monatsfrist durch schriftliche Erklärung niederlegen. Die Gesellschafterin hat in diesem Fall unverzüglich ein Ersatzmitglied zu benennen.

6.5

Die von der Stadt Münster entsandten Mitglieder haben die Interessen der Gesellschafterin zu verfolgen und sind an die Beschlüsse des Rates und seiner Ausschüsse gebunden (Weisungsrecht). Sie sind verpflichtet, ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen und haben es über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung zu unterrichten. Die Berichtspflicht gilt nicht für vertrauliche Angaben und Geheimnisse der Gesellschaft, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, wenn ihre Kenntnis für die Zwecke der Berichte nicht von Bedeutung ist.

**§ 7:** § 7 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages wird ersatzlos gestrichen. Da ein Aufsichtsrat installiert wird, besteht kein Bedarf für einen zusätzlichen Beirat in der bisher normierten Form. § 7 in der neuen Fassung wird wie folgt neu gefasst:

## **§ 7**

### **Einberufung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat**

7.1

Der Aufsichtsrat wird vom Vorsitz oder im Verhinderungsfall von der Stellvertretung schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche einberufen, soweit es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch einmal im Jahr. Der Aufsichtsrat ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Aufsichtsratsmitglieder oder die Geschäftsführung unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragen. In dringenden Fällen kann eine andere Form der Einberufung oder eine kürzere Frist gewählt werden.

7.2

Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitz oder eine Stellvertretung, anwesend ist. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so muss binnen zwei Wochen eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung einberufen werden. In dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat beschlussfähig unabhängig von der Zahl der erschienen Mitglieder. In der Einberufung der neuen Sitzung ist darauf hinzuweisen.

7.3

Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Mitglieds im Aufsichtsrat, das den Vorsitz innehat.

7.4

Befürchtete ein Aufsichtsratsmitglied, dass ein Aufsichtsratsbeschluss rechtswidrig ist und die Mitglieder des Aufsichtsrates sich schadenersatzpflichtig machen, so ist auf Antrag zu protokollieren, wie die einzelnen Aufsichtsratsmitglieder abgestimmt haben.

7.5

Der Aufsichtsrat soll sich eine Geschäftsordnung geben. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrates wird durch Beschluss der Gesellschafterversammlung bestimmt.

**§ 8:** § 8 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages wird zu § 10 in der neuen Fassung. § 8 wird wie folgt neu gefasst:

**§ 8**

**Rechte und Aufgaben des Aufsichtsrats**

8.1

Der Aufsichtsrat hat die Belange der Gesellschaft zu fördern und die Geschäftsführung in ihrer Tätigkeit zu beraten und zu überwachen. Er kann jederzeit über Angelegenheiten der Gesellschaft Berichterstattung von der Geschäftsführung verlangen und selbst oder durch einzelne von ihm zu benennende Mitglieder die Bücher und Schriften der Gesellschaft einsehen sowie den Bestand der Gesellschaftskasse und an Wertpapieren prüfen.

8.2

Der Aufsichtsrat ist zuständig in allen Angelegenheiten der Gesellschaft, soweit sich nicht die Zuständigkeit eines anderen Organs aus diesem Gesellschaftsvertrag oder zwingendem Recht ergibt. Folgende Geschäfte kann die Geschäftsführung nur mit der Zustimmung des Aufsichtsrates vornehmen:

- a. Bestellung und Abberufung von Prokura und Handlungsbevollmächtigung;
- b. Abschluss, Änderung, Aufhebung und Kündigung der Anstellungsverträge von Beschäftigten mit Prokura und Handlungsbevollmächtigten und solchen Beschäftigten, bei denen zu erwarten ist, dass sie Prokura oder Handlungsvollmacht erteilt bekommen;
- d. Einstellung, Höhergruppierungen und Kündigung von Dienstkräften, die Bezüge entsprechend der Entgeltgruppe 14 TVöD oder höher erhalten;
- e. den Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (zum Beispiel: Pacht-, Miet-, und Leasingverträgen), wenn Dauer und Betrag eine vom Aufsichtsrat festgelegte Grenze übersteigen,
- f. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten
- g. Errichtung eigener Gebäude und Durchführung größerer Umbauten;
- h. die Aufnahme und Gewährung von Darlehen sowie Schenkungen,
- i. unentgeltliche Zuwendungen oberhalb einer vom Aufsichtsrat festzulegenden Grenze, soweit es sich nicht um geschäftsübliche Spenden und Bewirtungen handelt;
- j. Anträge an die Stadt Münster zur Übernahme von Stammeinlagen und Abdeckung von Bilanzverlusten;
- k. die Wahl einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft für die Abschlussprüfung auf Vorschlag des Beteiligungsmanagements der Stadt Münster;

- i. Führen von Rechtsstreitigkeiten und Abschluss von Vergleichen, wenn Dauer oder Betrag eine vom Aufsichtsrat festgesetzte Grenze übersteigen
- m. die Entlastung der Geschäftsführung

Die Gesellschafterversammlung kann durch Beschluss den vorstehenden Katalog ändern oder ergänzen.

### 8.3

Dulden zustimmungsbedürftige Geschäfte keinen Aufschub und ist eine rechtzeitige Beschlussfassung des Aufsichtsrats nicht möglich, darf die Geschäftsführung mit Zustimmung durch den Vorsitz des Aufsichtsrats oder einer der Stellvertretungen handeln. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in der nächsten Sitzung zur Kenntnis vorzulegen.

### 8.4

Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Gesellschafterversammlung unterliegen, sind im Aufsichtsrat vorzubereiten.

**§9:** § 9 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages wird zu § 11 in der neuen Fassung. § 9 in der neuen Fassung entspricht § 6 in der alten Fassung mit folgenden Änderungen:

In Absatz 9.1 wird „den Gesellschaftern“ durch „der Gesellschafterin“ ersetzt.

In Absatz 9.2 lit. d wird „der Geschäftsführer“ jeweils durch „von Mitgliedern der Geschäftsführung“ ersetzt.

In Absatz 9.2 lit. e wird „Beirates, wenn ein solcher besteht“ durch „Aufsichtsrates“ ersetzt.

In Absatz 9.4 Satz 1 wird die Einberufungsfrist für die Gesellschafterversammlung an die Frist zur Einberufung des Aufsichtsrates angepasst und „zwei Wochen“ durch „einer Woche“ ersetzt. In Satz 2 wird die Stellung der Stadt Münster als alleinige Gesellschafterin konkretisiert, indem „Gesellschafter können“ durch „Die Gesellschafterin kann“ ersetzt wird.

Absatz 9.5 wird durch die folgende Formulierung ersetzt:

Die Gesellschafterversammlung besteht aus jeweils einer Vertretung der Stadt Münster, wobei auf § 113 GO NRW verwiesen wird. Die Vertretung der Stadt Münster in der Gesellschaft ist an die Beschlüsse Rates gebunden und hat die Interessen der Gemeinde zu verfolgen. Sie hat als vom Rat bestellte Vertretung ihr Amt auf Beschluss des Rates jederzeit niederzulegen. Sie hat gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat über alle wichtigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtungspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

**§ 10:** § 10 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages wird zu § 12 in der neuen Fassung. § 10 in der neuen Fassung entspricht § 8 in der alten Fassung mit folgenden Änderungen:

In Absatz 10.1 wird „dem Abschlussprüfer“ durch „der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt. Zur Anpassung der Teilnahmeberechtigungen nach § 54 HGrG wird nach Satz 2 ein Satz 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

An der Schlussbesprechung über die Prüfung des Jahresabschlusses mit der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft sollen das Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision und das Amt für Finanzen und Beteiligungen mit jeweils einer Vertretung beteiligt werden.

In Absatz 10.2 wird „des Abschlussprüfers“ durch „der beauftragten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft“ ersetzt.

Absatz 8.3 der alten Fassung wird ersatzlos gestrichen. Die Auftragserweiterungen zur Jahresabschlussprüfung werden in der überarbeiteten Form des Public Corporate Governance Kodex der Stadt Münster enthalten sein. Zudem sind die Erweiterungen Bestandteil der §§ 53, 54 HGrG die durch Absatz 10.4 Satz 1 neue Fassung berücksichtigt werden.

Absatz 8.4 in der alten Fassung wird entsprechend zu Abs. 10.3 in der neuen Fassung.

Da die bisherigen Regelungsverweise in 8.5 Satz 2 zum Teil veraltet waren, wird Absatz 10.4 Satz 2 durch die folgende Formulierung ersetzt:

Dem Amt für Wirtschaftlichkeitsprüfung und Revision der Stadt Münster stehen Prüfungsrechte nach der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Münster in ihrer jeweiligen Fassung zu.

Absatz 8.6 der alten Fassung wird vom Regelungsumfang des § 13 in der neuen Fassung aufgenommen und insofern an dieser Stelle gestrichen.

Absatz 8.7 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages wird zu 10.5 in der neuen Fassung. Hier wird „den kommunalen Gesellschaftern“ durch „der Stadt Münster“ und „kommunalen Gesellschafter“ durch „Stadt Münster“ ersetzt.

- § 11:** § 11 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages wird zu § 14 in der neuen Fassung. § 11 in der neuen Fassung entspricht § 9 in der alten Fassung.
- § 12:** § 12 in der neuen Fassung entspricht § 10 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages.
- § 13:** § 13 regelt die für die Gesellschaft relevanten Vorschriften nach dem Transparenzgesetz und entspricht dem Regelungsinhalt von § 8 Absatz 8.6 in der alten Fassung.
- § 14:** § 14 in der neuen Fassung entspricht § 11 in der alten Fassung des Gesellschaftsvertrages. Hier wird „des Gesellschafters“ durch „die Gesellschafterin“ ersetzt.